

Ständerat

Sommeression 2018

16.065 s ELG. Änderung (EL-Reform) (Differenzen)

| Geltendes Recht | Entwurf des Bundesrates | Beschluss des Ständerates | Beschluss des Nationalrates | Beschluss des Ständerates |
|-----------------|-------------------------|---------------------------|-----------------------------|---------------------------|
|-----------------|-------------------------|---------------------------|-----------------------------|---------------------------|

vom 16. September 2016

vom 31. Mai 2017

vom 15. März 2018

vom 30. Mai 2018

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist

**Bundesgesetz
über Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung
(ELG)
(EL-Reform)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrates vom 16.
September 2016¹,

beschliesst:

Das Bundesgesetz vom
6. Oktober 2006² über
Ergänzungsleistungen zur
Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenversicherung wird wie
folgt geändert:

¹ BBl 2016 7465

² SR 831.30

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat |
|--|----------------------------|------------------|---|---|
| Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen | <i>Art. 4 Abs. 3 und 4</i> | | <i>Art. 4</i> | <i>Art. 4</i> |
| <p>¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:</p> <p>a. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beziehen; ^{a^{bis}}. Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Rentenalter nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben, oder Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben; ^{a^{ter}}. gestützt auf Artikel 24b AHVG anstelle einer Altersrente eine Witwen- oder Witwerrente beziehen;</p> <p>b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 29 Absatz 1 AHVG erfüllen würden, oder 2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitweten oder verwaisten Personen das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben; | | | <p>¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die während mindestens zehn Jahren Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) geleistet haben, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:</p> <p>a. eine Altersrente der AHV beziehen;</p> <p>...</p> <p>^{a^{quater}}. eine Zusatzrente der AHV oder IV beziehen und von ihrem Ehegatten getrennt leben oder geschieden sind;</p> | <p>¹ <i>Streichen</i> <i>(= gemäss geltendem Recht)</i></p> |

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

c. Anspruch haben auf eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen; oder

d. Anspruch hätten auf eine Rente der IV, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erfüllen würden.

² Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben auch getrennte Ehegatten und geschiedene Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, wenn sie eine Zusatzrente der AHV oder IV beziehen.

³ Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz nach Absatz 1 gilt als unterbrochen, wenn eine Person:

- a. sich ununterbrochen mehr als drei Monate im Ausland aufhält; oder
- b. sich in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate im Ausland aufhält.

^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 haben Personen zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. und dem vollendeten 30. Altersjahr einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie während der gleichen Zahl von Jahren Beiträge an die AHV geleistet haben wie ihr Jahrgang.

² In Abweichung von Absatz 1 haben Personen vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres auch dann Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie keine Beiträge an die AHV geleistet haben.

^{1bis} *Streichen*

² *Streichen*
(= *gemäss geltendem Recht*)

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat |
|---|---|---------------|---------------|---------------|
| Art. 9 Berechnung und Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung | <i>Art. 9 Abs. 1, 1^{bis}, 3 und 5 Bst. c^{bis}</i> | <i>Art. 9</i> | <i>Art. 9</i> | <i>Art. 9</i> |
| ¹ Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. | ¹ Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge: a. der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen; b. 60 Prozent des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d. | | | |
| | ^{1bis} Ausländerinnen und Ausländer nach Artikel 5 Absatz 3 haben, solange sie die Karenzfrist nach Artikel 5 Absatz 1 nicht erfüllt haben, höchstens Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung in der Höhe des Mindestbetrages der entsprechenden ordentlichen Vollrente. | | | |

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

² Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten und von Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für rentenberechtigte Waisen, die im gleichen Haushalt leben.

³ Bei Ehepaaren, von denen ein Ehegatte oder beide in einem Heim oder Spital leben, wird die jährliche Ergänzungsleistung für jeden Ehegatten gesondert berechnet. Das Vermögen wird hälftig den Ehegatten zugerechnet. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen werden in der Regel je hälftig geteilt. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen.

³ Bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte oder beide in einem Heim oder Spital leben, wird die jährliche Ergänzungsleistung gemäss folgenden Grundsätzen für jeden Ehegatten gesondert berechnet:

a. Die anerkannten Ausgaben werden dem Ehegatten zugerechnet, den sie betreffen. Betrifft eine Ausgabe beide Ehegatten, so wird sie je hälftig zugerechnet.

b. Die anrechenbaren Einnahmen werden in der Regel je

³ ...

^{1ter} Die jährliche Ergänzungsleistung nach Absatz 1 wird um einen Zehntel gekürzt im Falle eines teilweisen oder vollständigen Kapitalbezugs gemäss Artikel 37 Absatz 2 und 4 BVG sowie Artikel 5 Absatz 1 FZG, sofern im Zeitpunkt der Prüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen die entsprechende Kapitaleistung ganz oder teilweise aufgebraucht ist.

^{1quater} Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen von der Kürzung gemäss ^{1ter}.

^{1ter} *Streichen*

^{1quater} *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

hälftig geteilt. Davon ausgenommen ist der Vermögensverzehr. Für Einnahmen, die nur einen Ehegatten betreffen, kann der Bundesrat weitere Ausnahmen vorsehen.

c. Das Vermögen wird den Ehegatten hälftig zugerechnet. Besitzt ein Ehepaar eine Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt, so werden dem im Heim oder Spital lebenden Ehegatten drei Viertel, dem zu Hause lebenden Ehegatten ein Viertel des Vermögens zugerechnet.

c. Das Vermögen wird den Ehegatten hälftig zugerechnet. Ist ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentümer einer Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird...

⁴ Kinder, deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, fallen für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht.

⁵ Der Bundesrat bestimmt:

a. die Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben sowie der anrechenbaren Einnahmen von Familienmitgliedern; er kann Ausnahmen von der Zusammenrechnung vorsehen, insbesondere bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen;

b. die Bewertung der anrechenbaren Einnahmen, der anerkannten Ausgaben und des Vermögens;

c. die Anrechnung von Einkünften aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bei teilinvaliden Personen und bei Witwen ohne minderjährige Kinder;

⁵ Der Bundesrat bestimmt:

⁵ ...

⁵ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

c^{bis}. die Berücksichtigung der Hypothekarschulden für die Ermittlung des Reinvermögens;

- d. die zeitlich massgebenden Einnahmen und Ausgaben;
- e. die Pauschale für die Nebenkosten bei einer Liegenschaft, die von der Person bewohnt wird, die an der Liegenschaft Eigentum oder Nutzniessung hat;
- f. die Pauschale für Heizkosten einer gemieteten Wohnung, sofern diese von der Mieterin oder vom Mieter direkt getragen werden müssen;
- g. die Koordination mit der Prämienverbilligung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);
- h. die Definition des Heimes.

i. Die Anforderungen an die angepasste Wohnung und die gesicherte Betreuung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a^{bis}.
(siehe Art. 14 Abs. 3 Bst. a^{bis})

i. *Streichen*
(siehe Art. 14 Abs. 3 Bst. a^{bis})

Art. 9a**Art. 9a**

¹ Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen, wenn sie über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle verfügen.

Streichen
(siehe Art. 11a⁰ und Übergangsbestimmung Abs. 2)

² Die Vermögensschwelle liegt:
a. bei alleinstehenden Personen bei 100'000 Franken,
b. bei Ehepaaren bei 200'000 Franken,
c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat |
|--|---|-------------------------|--|---------------------------------------|
| | | | <p>der AHV oder IV begründen, bei 50'000 Franken.</p> <p>³ Liegenschaften, die von der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, bewohnt werden und an welchen eine dieser Personen Eigentum hat, sind nicht Bestandteil des Reinvermögens gemäss Absatz 1, wenn das Einverständnis nach Artikel 11a⁰ vorliegt.</p> <p>⁴ Vermögen, auf welches gemäss Artikel 11a Absätze 2 und 3 verzichtet wurde, gehört auch zum Reinvermögen gemäss Absatz 1.</p> <p>⁵ Der Bundesrat kann diese Werte in angemessener Weise anpassen, wenn er die Leistungen gemäss Artikel 19 des Gesetzes anpasst. (siehe Art. 11a⁰)</p> | |
| Art. 10 Anerkannte Ausgaben | <i>Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a sowie 3 Bst. d</i> | <i>Art. 10</i> | <i>Art. 10</i> | <i>Art. 10</i> |
| <p>¹ Bei Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:</p> <p>a. als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr: 1. bei alleinstehenden Personen: 19 290 Franken,</p> | <p>¹ Bei Personen, die nicht dauernd oder nicht länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:</p> | <p>¹ ...</p> | <p>¹ ...</p> <p>a. ...</p> | <p>¹ ...</p> <p>a. ...</p> |

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

2. bei Ehepaaren: 28 935 Franken,
 3. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: 10 080 Franken; dabei gelten für die ersten zwei Kinder der volle Betrag, für zwei weitere Kinder je zwei Drittel und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrages;

b. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten; wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen; als jährlicher Höchstbetrag werden anerkannt:

1. bei alleinstehenden Personen: 13 200 Franken,

b. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten; wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen; als jährlicher Höchstbetrag werden anerkannt:

1. für eine alleinlebende Person: 16 440 Franken in der Region 1,

3. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr vollendet haben: 10'080 Franken; dabei gilt für das erste Kind der volle Betrag; für jedes weitere Kind reduziert er sich um einen Sechstel des vollen Betrages; der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder;
 4. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben: 7080 Franken; dabei gilt für das erste Kind der volle Betrag; für jedes weitere Kind reduziert er sich um einen Sechstel des vorangehenden Betrages; der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder;
 (siehe Art. 10 Abs. 3 Bst. f)
 b. ...

▽ *Ausgabenbremse*
 (Ziff. 1 und 2)
 (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

1. für eine alleinlebende Person: 14'400 Franken in der Region

3. *Streichen*
 (= gemäss geltendem Recht)

4. *Streichen*
 (siehe Art. 10 Abs. 3 Bst. f)

▽ *Ausgabenbremse*
 (Ziff. 1 und 2)
 (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

1. *Festhalten*

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat |
|---|---|--|--|--|
| <p>2. bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: 15 000 Franken,</p> <p>3. bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung: zusätzlich 3600 Franken.</p> | <p>c. anstelle des Mietzinses der Mietwert der Liegenschaft bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, an der sie oder eine andere Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung einbezogen wird, das Eigentum, die Nutzniessung oder ein Wohnrecht haben; Buchstabe b gilt sinngemäss.</p> | <p>15 900 Franken in der Region 2 und 14 520 Franken in der Region 3,</p> <p>2. bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die zweite Person zusätzlich: 3000 Franken in allen 3 Regionen, – für die dritte Person zusätzlich: 2160 Franken in der Region 1, 1800 Franken in der Region 2 und 1800 Franken der Region 3, – für die vierte Person zusätzlich: 1920 Franken in der Region 1, 1800 Franken in der Region 2 und 1560 Franken der Region 3. <p>3. bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung: zusätzlich 6000 Franken.</p> | <p>1 und 13'200 Franken in der Region 2,</p> <p>2. bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen in allen Regionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die zweite Person zusätzlich: 2'500 Franken, – für die dritte Person zusätzlich: 2'000 Franken, – für die vierte Person zusätzlich: 1'800 Franken. <p>(siehe Art. 10 Abs. 1^{ter})</p> | <p>2. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 10 Abs. 1^{ter})</p> |

^{1bis} Bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen wird der Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für jede anspruchsberechtigte oder in der gemeinsamen EL-Berechnung zu berücksichtigende Person nach Artikel 9 Absatz 2 einzeln festgesetzt und die Summe der anerkannten Beträge durch die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen geteilt. Zusatzbeträge werden nur für die zweite bis vierte Person gewährt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

^{1ter} Der Bundesrat regelt die Einteilung der Gemeinden in die drei Regionen. Er stützt sich dabei auf die Raumgliederung des Bundesamtes für Statistik.

^{1quater} Das Eidgenössische Departement des Innern legt die Zuteilung der Gemeinden in einer Verordnung fest. Es überprüft die Zuteilung, wenn das Bundesamt für Statistik die ihr zugrunde liegende Raumgliederung ändert.

^{1quinquies} Die Kantone können beantragen, dass Gemeinden in eine Region mit tieferen Höchstbeträgen umgeteilt werden. Dem Antrag wird entsprochen, wenn der Mietzins von 90 Prozent der EL-beziehenden Personen durch die Höchstbeträge gedeckt ist. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

^{1sexies} Der Bundesrat überprüft mindestens alle zehn Jahre, ob und in welchem Ausmass die Höchstbeträge die effektiven Mietzinse der EL-beziehenden Personen decken und veröffentlicht die Ergebnisse seiner Prüfung.

^{1ter} Der Bundesrat regelt die Einteilung der Gemeinden in die zwei Regionen. Er stützt sich ... (siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2)

^{1quinquies} Um eine Anpassung an die Gegebenheiten des Immobilienmarktes sicherzustellen und den Verbleib zu Hause zu fördern, können die Kantone die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b genannten Beträge auf dem gesamten Kantonsgebiet oder in Teilen davon sowie nach Wohnungstyp um 10 Prozent kürzen

^{1sexies} ...

... und veröffentlicht die Ergebnisse. Er nimmt die Überprüfung und Veröffentlichung früher vor, wenn sich der Mietpreisindex um mehr als 10 Prozent seit der letzten Überprüfung verändert hat.

^{1ter} *Festhalten*
(siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2)

▽ *Ausgabenbremse*
(Abs. ^{1quinquies})
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

^{1quinquies} Die Kantone können beantragen, die Höchstbeträge in einer Gemeinde um bis zu 10 Prozent zu senken oder zu erhöhen. Dem Antrag auf die Senkung der Höchstbeträge wird entsprochen, wenn und solange der Mietzins von 90 Prozent der EL-beziehenden Personen durch die Höchstbeträge gedeckt ist. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat |
|--|--|--|--|---|
| <p>² Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:</p> <p>a. die Tagestaxe; die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden; sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird;</p> <p>b. ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen.</p> | <p>² Bei Personen, die dauernd oder länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:</p> <p>a. die Tagestaxe für die Tage, die vom Heim oder Spital in Rechnung gestellt werden; die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden; sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht;</p> | <p>³ ...</p> <p>d ...</p> <p>... in der Höhe der Prämie des drittgünstigsten Krankenversicherers im Kanton beziehungsweise in der Region für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ...</p> | <p>³ ...</p> <p>d. der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; er richtet sich nach der massgebenden Prämie des kantonalen Rechts.</p> | <p>³ ...</p> <p>d. <i>Gemäss Bundesrat, aber:</i> ...</p> <p>... (inkl. Unfalldeckung), höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie;</p> |
| <p>³ Bei allen Personen werden zudem als Ausgaben anerkannt:</p> <p>a. Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;</p> <p>b. Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekenzinse bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft;</p> <p>c. Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Prämien für die Krankenversicherung;</p> <p>d. ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; der Pauschalbetrag hat der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) zu entsprechen;</p> | <p>³ Bei allen Personen werden zudem als Ausgaben anerkannt:</p> <p>d. der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; er entspricht einem jährlichen Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung); die Kantone können den Betrag</p> | | | |

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat |
|--|---|---|--|--|
| e. geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge. | auf die Höhe der tatsächlichen Prämie beschränken, wenn diese tiefer ist als der jährliche Pauschalbetrag; | | <p>▽ <i>Ausgabenbremse</i> (Das qualifizierte Mehr wurde nicht erreicht)</p> <p>f. Netto-Betreuungskosten für die notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern, die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben. (siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4)</p> | f. <i>Streichen</i> (siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4) |
| Art. 11 Anrechenbare Einnahmen | Art. 11 Abs. 1 Bst. a–c, g und i, 2 und 3 Bst. g | Art. 11 | Art. 11 | Art. 11 |
| ¹ Als Einnahmen werden angerechnet: | ¹ Als Einnahmen werden angerechnet: | ¹ ... | ¹ ... | ¹ ... |
| a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Franken übersteigen; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet; | a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Franken übersteigen; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV und bei Ehegatten ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet; | a. ... | a. <i>Gemäss Bundesrat</i> | a. <i>Festhalten</i> |
| b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen; | b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen einschliesslich des | übersteigen; bei Ehegatten ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird das Erwerbseinkommen zu 80 Prozent angerechnet; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird es voll angerechnet. | b. ... | |

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat |
|--|---|---|--|-----------------------------|
| <p>c. ein Fünfzehntel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 37 500 Franken, bei Ehepaaren 60 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;</p> <p>d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV;</p> <p>e. Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;</p> <p>f. Familienzulagen;</p> <p>g. Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;</p> <p>h. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.</p> | <p>Jahreswerts einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts oder des Jahresmietwerts einer Liegenschaft, die der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer anderen Person gehört, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung einbezogen wird, und von mindestens einer dieser Personen bewohnt wird;</p> <p>c. ein Fünfzehntel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 30 000 Franken, bei Ehepaaren 50 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer anderen Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung einbezogen wird, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;</p> <p>g. <i>Aufgehoben</i></p> | <p>c. ...</p> <p>... übersteigt; ist die Bezügerin oder der Bezüger oder eine Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, Eigentümer einer Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird ...</p> | <p>... einer Liegenschaft, an der die Bezügerin oder der Bezüger oder eine andere Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, Eigentum hat und von mindestens einer dieser Personen bewohnt wird;</p> <p>c. ein Fünfzehntel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 25 000 Franken, bei Ehepaaren 40 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen ...</p> | <p>c. <i>Festhalten</i></p> |

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

i. die Prämienverbilligung für die Zeitspanne, für die rückwirkend eine Ergänzungsleistung ausgerichtet wird.

^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c ist nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen:

a. wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder

b. wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Un-fallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt.

² Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend von Absatz 1 Buchstabe c festlegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen.

³ Nicht angerechnet werden:

- a. Verwandtenunterstützungen nach den Artikeln 328–330 des Zivilgesetzbuches;
- b. Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
- c. öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- d. Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen;

^{1bis} ...

a. wenn ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentümer einer Liegenschaft ist, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder

b. ...

... bewohnt, an der sie oder ihr Ehegatte Eigentum hat.

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

³ Nicht angerechnet werden:

Geltendes Recht

e. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen;
f. Assistenzbeiträge der AHV oder der IV.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen die Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen als Einnahmen angerechnet werden.

Bundesrat

g. Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegeleistungen in einem Heim, wenn in der Tagestaxe keine Pflegekosten nach dem KVG³ berücksichtigt werden.

Ständerat**Nationalrat****Ständerat**

Art. 11a^o Gesichertes Darlehen

¹ Übersteigt das Vermögen der antragstellenden Person die Vermögensschwelle nach Artikel 9a, wird der Wert der selbstbewohnten Liegenschaft bei der Berechnung der Vermögensschwelle ausgeklammert, wenn sich die antragstellende Person mit der Begründung eines hypothekarisch gesicherten Darlehens zu Lasten des Wohneigentums und zu Gunsten der EL-Stelle einverstanden erklärt.

² Der Wert der Liegenschaft wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechnet.

³ Die Ergänzungsleistung ist zurückzuerstatten, höchstens im Umfang des die Vermögensschwelle übersteigenden Teils.

Art. 11a^o

Streichen
(siehe Art. 9a und Übergangsbestimmung Abs. 2)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren.
(siehe Art. 9a)

Art. 11a Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte

Art. 11a

¹ Verzichtet eine Person freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, so ist ein entsprechendes hypothetisches Erwerbseinkommen als anrechenbare Einnahme zu berücksichtigen. Die Anrechnung richtet sich nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a.

² Die übrigen Einnahmen, Vermögenswerte und gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, auf die eine Person ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet hat, werden als Einnahmen angerechnet, als wäre nie darauf verzichtet worden.

³ Ein Vermögensverzicht liegt auch vor, wenn pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht werden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100 000 Franken liegt die Grenze bei 10 000 Franken pro Jahr. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er bestimmt insbesondere die wichtigen Gründe.

³ Ein Vermögensverzicht liegt auch vor, wenn ab der Entstehung des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente der AHV beziehungsweise auf eine Rente der IV pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht wurden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100'000 Franken liegt die Grenze bei 10'000 Franken pro Jahr. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er bestimmt insbesondere die wichtigen Gründe.

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat |
|---|---|--|--|-----------------------|
| <p>Art. 14 Krankheits- und Behinderungskosten</p> <p>¹ Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für:</p> <p>a. zahnärztliche Behandlung; b. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;</p> <p>c. ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren; d. Diät; e. Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle; f. Hilfsmittel; und g. die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG .</p> <p>² Die Kantone bezeichnen die Kosten, die nach Absatz 1 vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungs-</p> | <p>Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b^{bis}</p> <p>¹ Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung die ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für:</p> <p>b^{bis}. vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital, längstens jedoch für 3 Monate;</p> | <p>Art. 14</p> <p>¹ ...</p> <p>b^{bis}. ...</p> <p>längstens jedoch für 3 Monate. Dauert der Heim- oder Spitalaufenthalt länger als 3 Monate, wird die jährliche Ergänzungsleistung rückwirkend ab dem Heim- oder Spitaleintritt nach Artikel 10 Absatz 2 berechnet.</p> | <p>⁴ Bei Bezügerinnen und Bezügerern einer Altersrente der AHV gilt Absatz 3 auch in den 10 Jahren vor dem Beginn des Rentenanspruches.</p> <p>Art. 14</p> | <p>Art. 14</p> |

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

erbringung erforderliche Ausgaben beschränken.

³ Für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten können die Kantone Höchstbeträge festlegen. Diese dürfen jedoch folgende Beträge pro Jahr nicht unterschreiten:

a. bei zu Hause lebenden Personen:

1. alleinstehende und verwitwete Personen, Ehegatten von in Heimen oder Spitälern lebenden Personen: 25 000 Franken
2. Ehepaare: 50 000 Franken
3. Vollwaisen: 10 000 Franken

b. bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen:
6 000 Franken

⁴ Bei zu Hause lebenden Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung erhöht sich der Mindestbetrag nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 bei schwerer Hilflosigkeit auf 90 000 Franken, soweit die

³ ...

³ ...

a^{bis}. Bei Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen oder das ordentliche Rentenalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht haben, und die in einer angepassten, barrierefreien Wohnung mit gesicherter Betreuung leben:

1. alleinstehende Personen oder Ehegatten von in Heimen oder Spitälern lebenden Personen:
37 500 Franken
2. Ehepaare: 75 000 Franken
(siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i)

a^{bis}. *Streichen*
(siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag der AHV oder der IV nicht gedeckt sind. Der Bundesrat regelt die entsprechende Erhöhung bei mittelschwerer Hilflosigkeit und die Erhöhung des Betrages für Ehepaare.

⁵ Der Betrag wird auch bei Bezügerinnen und Bezügerern einer Hilflosenentschädigung der AHV, die vorher eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, nach Absatz 4 erhöht.

⁶ Personen, die auf Grund eines Einnahmenüberschusses keinen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung haben, haben Anspruch auf die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten, die den Einnahmenüberschuss übersteigen.

⁷ Die Kantone können in Rechnung gestellte Kosten, welche noch nicht bezahlt sind, direkt dem Rechnungssteller oder der Rechnungsstellerin vergüten.

Art. 16a Umfang der Rückerstattung

¹ Rechtmässig bezogene Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 sind aus dem Nachlass der verstorbenen Bezügerin oder des verstorbenen Bezügers zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Art. 20** Sicherung der Leistungen

Die Leistungen nach diesem Gesetz sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

den Betrag von 50 000 Franken übersteigt.

² Bei Ehegatten entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 dann noch gegeben sind.

Art. 16b Verjährung

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Stelle nach Artikel 21 Absatz 2 davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

Art. 20 Zwangsvollstreckung und Verrechnung**Art. 20**

¹ Die Leistungen nach diesem Gesetz sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

² Rückforderungen können mit den folgenden Leistungen verrechnet werden:

- a. fälligen Ergänzungsleistungen;
- b. fälligen Leistungen auf Grund anderer Sozialversicherungsgesetze, soweit diese Gesetze eine Verrechnung vorsehen;
- c. fälligen Leistungen der beruflichen Vorsorge.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

^{2bis} Vor der Verrechnung ist von Amtes wegen zu prüfen, ob der Erlass der Rückforderung nach Artikel 25 Absatz 1 ATSG zu gewähren ist.

³ Hat eine mit der Durchführung betraute Stelle einem anderen Sozialversicherer oder einer Vorsorgeeinrichtung die Verrechnung einer fälligen Leistung angezeigt, so kann dieser Träger seine Leistung im Umfang der Verrechnung nicht mehr befreiend an die versicherte Person bezahlen.

Art. 21a Auszahlung des Pauschalbetrages für die Krankenpflegeversicherung

Der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ist in Abweichung von Artikel 20 ATSG direkt dem Krankenversicherer auszus zahlen.

Art. 21a Auszahlung des Betrags für die Krankenpflegeversicherung

¹ Der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ist in Abweichung von Artikel 20 ATSG⁴ direkt dem Krankenversicherer auszus zahlen.

² Ist die jährliche Ergänzungsleistung kleiner als der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, so ist der Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung dem Krankenversicherer auszus zahlen.

Art. 21a

Art. 21a

³ Die EL-Beträge für den Aufenthalt in Heimen und Spitälern nach Artikel 10 Absatz 2 kann in Abweichung von Artikel 20 ATSG dem Leistungserbringer

³ *Streichen*

⁴ SR 830.1

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat |
|--|--|------------------|---|--------------------------------|
| | | | abgetreten und direkt ausbezahlt werden. | |
| Art. 24 Aufteilung der Verwaltungskosten | <i>Art. 24 Abs. 2</i> | | <i>Art. 24</i> | <i>Art. 24</i> |
| ¹ Die Verwaltungskosten für die Festsetzung und die Auszahlung der jährlichen Ergänzungsleistungen werden zwischen Bund und Kantonen im Verhältnis ihrer Anteile an den Kosten für Ergänzungsleistungen nach Artikel 13 Absätze 1 und 2 aufgeteilt. | | | | |
| ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Festsetzung und das Verfahren. Er kann Fallpauschalen festlegen. | ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Festsetzung und das Verfahren. Er kann Fallpauschalen festlegen und vorsehen, dass die Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten angemessen gekürzt wird, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Verordnungen oder der Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen wiederholt nicht beachtet werden. | | ² <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>) | ² <i>Festhalten</i> |
| Art. 26a Ergänzungsleistungsregister | <i>Art. 26a</i> EL-Informationssystem | | <i>Art. 26a</i> | |
| Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Register der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen. | ¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle nach Artikel 71 AHVG ⁵ führt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich Ergänzungsleistungen (EL-Informationssystem), insbesondere um Transparenz über | | | |

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

bezogene Ergänzungsleistungen herzustellen und die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 beim Vollzug dieses Gesetzes zu unterstützen.

² Das EL-Informationssystem kann Daten über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten enthalten.

Art. 26b Zugriff mittels Abrufverfahren

¹ Mittels Abrufverfahren haben Zugriff auf das EL-Informationssystem:

- a. die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2;
- b. das Bundesamt für Sozialversicherungen;
- c. die Gemeinden, denen der Kanton die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistung übertragen hat.

² Zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 18 haben die schweizerische Stiftung Pro Senectute, die schweizerische Vereinigung Pro Infirmis und die schweizerische Stiftung Pro Juventute mittels Abrufverfahren Zugriff auf die Informationen, ob eine Person eine jährliche Ergänzungsleistung bezieht oder an einer solchen beteiligt ist und welche Stelle die Ergänzungsleistung ausrichtet.

² *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (EL-Reform)**

Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die Änderung der Artikel 9 Absätze 1 und 3 Buchstaben b und c, 10 Absatz 3 Buchstabe d, 11 Absatz 1 Buchstaben a und c sowie 11a Absatz 1 einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung zur Folge hat, gilt während drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht.

Ständerat**Übergangsbestimmung ...**

¹ Für Bezügerinnen ...

² Für EL-beziehende Personen, bei denen aufgrund dieser Änderung weniger Mietzins als Ausgabe anerkannt wird, gilt während drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht.

Nationalrat**Übergangsbestimmung ...**

¹ Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruches auf jährliche Ergänzungsleistungen zur Folge hat, gilt während drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht.

² Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, die am Tag vor dem Inkrafttreten der EL-Reform das 75. Altersjahr vollendet und in diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung haben, findet Artikel 9a keine Anwendung. Bei Ehepaaren müssen beide Ehegatten das 75. Altersjahr vollendet haben, damit Artikel 9a keine Anwendung findet.

Ständerat**Übergangsbestimmung ...**

^{1bis} Artikel 16a und 16b gelten nur für Ergänzungsleistungen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung ausbezahlt werden.

² *Streichen*
(siehe Art. 9a und 11a⁰)

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat |
|--|---|------------------|---|------------------|
| | II | II | II | II |
| | Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert: | | | |
| | 2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge | | 2. ... | 2. ... |
| Art. 37 Form der Leistungen | <i>Art. 37 Abs. 2 und 4</i> | | <i>Art. 37</i> | |
| ¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. | | | | |
| ² Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13 und Art. 13a) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird. | ² Das Altersguthaben nach Artikel 15 darf nicht in Kapitalform ausgerichtet werden; vorbehalten bleibt Absatz 3. | | ² <i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht) | |
| ³ Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt. | | | | |
| ⁴ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass: | ⁴ <i>Aufgehoben</i> | | ⁴ <i>Gemäss geltendem Recht</i> (siehe Art. 37a Abs. 1) | |
| a. die Anspruchsberechtigten eine Kapitalabfindung an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente wählen | | | | |

Geltendes Recht

können;
b. die Anspruchsberechtigten eine bestimmte Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung einhalten müssen.

Art. 37a Zustimmung bei Kapitalabfindung

¹ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nach Artikel 37 Absätze 2 und 4 nur zulässig, wenn sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann der Versicherte die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen.

² Die Vorsorgeeinrichtung schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als der Versicherte die Zustimmung nach Absatz 1 nicht beibringt.

Bundesrat**Art. 37a Abs. 1**

¹ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung der Leistungen, die das Altersguthaben nach Artikel 15 übersteigen, nur zulässig, wenn sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann der Versicherte die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen. In Fällen nach Artikel 37 Absatz 3 ist die Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners nicht erforderlich.

Ständerat**Nationalrat****Ständerat****Art. 37a**

¹ *Streichen*
(= *gemäss geltendem Recht*)
(siehe Art. 37 Abs. 2 und 4)

Art. 47a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

¹ Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeits-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

verhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vorher kann die Versicherung durch die versicherte Person jederzeit, durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

⁵ Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

⁶ Hat die Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Art. 49 Selbständigkeitsbereich**

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b);
2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8);
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a);
- 3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5);
- 3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a);
4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35a);
5. die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4);

Art. 49

² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

5a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a);
 6. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41);

6a. die systematische Verwendung der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4);
 7. die paritätische Verwaltung und die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 und 51a);
 8. die Verantwortlichkeit (Art. 52);
 9. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e);
 10. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);
 11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d);
 12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f);
 13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59);
 14. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c);
 15....
 16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 66 Abs. 4, 67 und 72a–72g);
 17. die Transparenz (Art. 65a);
 18. die Rückstellungen (Art. 65b);
 19. die Versicherungsverträge

6a. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a);
 6b. Bisherige Ziffer 6a

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4);
 20. die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68a);
 21. die Vermögensverwaltung (Art. 71);
 22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);
 23. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);
 24. den Einkauf (Art. 79b);
 25. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c);
 25a. die Datenbearbeitung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 85a Bst. f);
 25b. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 86a Abs. 2 Bst. b^{bis});
 26. die Information der Versicherten (Art. 86b).

Art. 81b Abzug der Beiträge bei Weiterführung der Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung

Die Beiträge von Personen, welche die Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung freiwillig weiterführen (Art. 47 und 47a), sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehbar. Wer nach Artikel 47 versichert ist und kein AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielt, kann die Beiträge

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat |
|--|---|--|--|--|
| <p>Art. 5 Barauszahlung</p> <p>¹ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:</p> <p>a. sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25f;</p> <p>b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder</p> <p>c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.</p> <p>² An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig,</p> | <p>3. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁷</p> <p><i>Art. 5 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>¹ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:</p> <p>b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; eine Barauszahlung des erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG⁸ ist aber ausgeschlossen;</p> | <p>3. ...</p> <p><i>Art. 5</i></p> <p>¹ ...</p> <p>b. ...</p> <p>... nicht mehr unterstehen. Eine uneingeschränkte Barauszahlung des erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG ist nur bis zum vollendeten 50. Altersjahr möglich. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, können das erworbene Altersguthaben nach Artikel 15 BVG bar beziehen, auf das sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten;</p> | <p>3. ...</p> <p><i>Art. 5</i></p> <p>¹ ...</p> <p>b. <i>Streichen</i> (=gemäss geltendem Recht)</p> | <p>während zwei Jahren, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rentenalter abziehen. Nicht abzugsfähige Beiträge reduzieren den Umfang der als Einkommen steuerbaren Leistungen auf Antrag der steuerpflichtigen Person. Die Beweislast obliegt dem Antragssteller.</p> |
| | <p>⁷ SR 831.42</p> <p>⁸ SR 831.40</p> | | | |

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

³ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.